

SOZIALGERICHT AACHEN

Verkündet am 18.10.2001

Az.: S 1 U 23/01

Kriebel
Präsidentin am Sozialgericht
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Jennifer Quittenden,
In der Gerderhahn 36 a, 41812 Erkelenz,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Battenstein,
Leostraße 21, 40545 Düsseldorf,

gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Bez.-Verw. 5,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,
Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach,
Gz.: 050200 200000188163 BF

Beklagte

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Aachen auf die mündliche Verhandlung vom 18.10.2001 durch die Präsidentin des Sozialgerichts Kriebel sowie die ehrenamtlichen Richter Birken und Altdorf für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 19.10.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2001 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin wegen der Folgen des Unfalls vom 28.02.2000 Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
Die Beklagte trägt die erstattungsfähigen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Klägerin einen versicherten Wegeunfall erlitten hat.

Die am 20.06.1975 geborene Klägerin ist als PR-Beraterin und Werbekauffrau seit 1995 bei der PR+Werbesevice Schwarz GmbH in 41372 Niederkrüchten, Fichtenweg 21 beschäftigt. Am 28.02.2000 verließ sie morgens um 7:35 Uhr ihre Wohnung (In der Gerderhahn 36 a, 41812 Erkelenz) und begab sich statt zu ihrer Arbeitsstätte in Niederkrüchten zunächst zu ihrem Hautarzt Dr. Bedbur in Erkelenz, Kölner Straße 57, um sich dort einer Balneo-Phototherapie zu unterziehen. Diese Therapie fand schon über einen längeren Zeitraum dreimal wöchentlich vor Arbeitsbeginn zur Behandlung ihrer Neurodermitis statt. Diese Hautkrankheit erstreckte sich über ihren Kopf und Oberkörper und machte sich nach Aussage ihres Arbeitgebers sowohl durch fleckige Gesichtsrötungen als auch durch ständigen Juckreiz negativ bemerkbar. Besonders Kundengespräche, aber auch Präsentationen, an denen die Klägerin mitwirkte, wurden dadurch erheblich gestört. Ihr Arbeitgeber hatte sie daher dringend aufgefordert, sich in medizinische Behandlung zu begeben. Die Therapie dauerte jeweils von 8:00 Uhr bis ca. 9:00 Uhr. Anschließend erreichte sie ihre Arbeitsstätte üblicherweise gegen 9:40 Uhr, an Tagen ohne Therapie gegen 9:00 Uhr. Der Arbeitgeber war mit dieser Handhabung einverstanden. Der Weg von ihrer Wohnung in Gerderhahn zu ihrer Arbeitsstätte in Niederkrüchten beträgt etwa 18 Kilometer. Für diese Strecke benötigt sie mit ihrem PKW üblicherweise eine Fahrzeit von ca. 20 Minuten. Die Strecke von ihrem Hautarzt zu ihrer Arbeitsstätte beträgt etwa 27 Kilometer, die sie üblicherweise in 35 Minuten zurücklegt.

Am Unfalltag verließ sie um 9:00 Uhr die Praxis und fuhr mit ihrem PKW in Richtung Niederkrüchten. Kurz bevor sie geografisch wieder die Höhe ihrer Wohnung erreicht hatte, kam sie aus ungeklärter Ur-

sache mit ihrem PKW auf der Landstraße in Matzerath gegen 9:05 Uhr von der Fahrbahn ab und zog sich ein Schädelhirntrauma Grad II, Frakturen von HWK 1 und HWK 2, eine Fraktur der 1. Rippe links, eine Lungenkontusion beiderseits zu. An den Folgen des Unfalls leidet sie heute noch. Allein wegen der Unfallfolgen ist ihr vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 zuerkannt worden. Die Klägerin beantragte bei der Beklagten die Entschädigung dieses Unfalles und machte geltend, sie habe sich zum Unfallzeitpunkt auf dem direkten und unmittelbaren Weg zur Arbeit befunden.

Mit Bescheid vom 19.10.2000 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigung aus Anlass des Ereignisses vom 28.02.2000 ab mit der Begründung, der Weg von der Arztpraxis zur Arbeitsstätte sei anders als der Weg von dem Wohnort zur Arbeitsstätte nur dann versichert, wenn der Aufenthalt bei dem sogenannten dritten Ort mindestens zwei Stunden angedauert habe. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Mit ihrem Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie habe den Unfall beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg **nach** dem Ort der Tätigkeit erlitten. Es könne keinen Unterschied machen, ob sie sich eine oder zwei Stunden beim Arzt aufgehalten habe. Die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sogenannten dritten Ort entwickelte 2-Stunden-Grenze widerspreche dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Darüber hinaus machte sie geltend, auf Grund ihres Berufsbildes habe sie eines ansprechenden Äußeren bedurft und sich deshalb in hautfachärztliche Behandlung begeben, worauf ihr Arbeitgeber auch Wert gelegt habe. Sie reichte hierzu eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vom 29.11.2000 ein (Bl. 201).

Daraufhin teilte die Beklagte dem Klägerbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 11.01.2001 mit, die Klägerin habe sich entgegen ihrer Rechtsauffassung nicht auf dem direkten Weg zu ihrer versi-

cherten Tätigkeit befunden. Vielmehr habe sich die Klägerin zunächst auf den Weg zu ihrem Hautarzt begeben, also auf einen unversicherten Abweg. Der Rückweg vom Hautarzt teile das versicherungsrechtliche - also unversicherte - Schicksal des Hinweges. Der Versicherungsschutz lebe erst wieder auf, wenn der Ausgangspunkt des Weges, nämlich die Wohnung, wieder erreicht sei. Auch die Bescheinigung des Arbeitgebers vom 29.11.2000 sei nicht geeignet, den Versicherungsschutz herbeizuführen. Arztbesuche könnten nur dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen, wenn sie dringend erforderlich seien, um die berufliche Tätigkeit aktuell fortzusetzen. Dies sei dann der Fall, wenn während einer Arbeitsschicht wegen auftretender Beschwerden ein Arztbesuch erforderlich werde, um die berufliche Tätigkeit im Anschluss an diesen Arztbesuch fortsetzen zu können. Auch dieser Fall sei hier nicht gegeben.

Mit Bescheid vom 19.02.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, es liege kein Weg vom dritten Ort zum Arbeitsplatz vor, sondern ein einheitlicher Gesamtweg von der Wohnung über den Arzt zur Arbeitsstätte mit der Folge, dass sich die Klägerin zum Unfallzeitpunkt - gemessen an ihrem normalen Arbeitsweg - noch auf dem Teil der Wegstrecke befunden habe, der den Abweg kennzeichne.

Hiergegen richtet sich die am 16.03.2001 erhobene Klage. Sie macht erneut geltend, es widerspreche dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, wenn gefordert werde, der Weg zur Arbeit müsse von der Wohnung aus angetreten werden. Die in der Rechtsprechung schwankenden Voraussetzungen, wie lange man sich am dritten Ort aufgehalten haben müsste, verletzen das Gesetz.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.10.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.2001 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, den Unfall vom 28.02.2000 als Wegeunfall zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden zu Unrecht den Versicherungsschutz für den Unfall auf dem Weg von der Hautarztpraxis zur Arbeitsstätte verneint.

Die Klägerin hat am 28. Februar 2000 einen Arbeitsunfall erlitten. Sie ist auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weg nach dem Ort der Tätigkeit verunglückt.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach Abs. 2 Nr. 1 der genannten Vorschrift sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

§ 2 Nr. 1 nennt als Ausgangspunkt und Ziel, nur den Ort der (Versicherten) Tätigkeit, läßt also den Ausgangspunkt beim Hinweg und das Ziel beim Rückweg Strecke offen. Mach Sinn und Zweck des Gesetzes kommt hierfür jeder Punkt in Betracht, dessen Wahl rechtlich wesentlich bedingt ist durch die Absicht, den Ort der Tätigkeit zu ihrer Aufnahme zu erreichen und nach ihrem Ende wieder zu verlassen (BSGE 22, 60, 61 = SozR Nr. 54 zu § 543 RVO a. F.; SozR 2200 § 550 Nr. 76). Dieser rechtlich wesentliche Zusammenhang zwischen der Wahl des Ausgangspunktes für den Hinweg und des Ziels beim Rückweg ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der **Wohnung** des Versicherten als sozusagen natürlicher Bezugsort stets gegeben (BSGE 8, 53, 56; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 76). Wege von oder zu familiär bedingten unterschiedlichen Aufenthaltsorten stehen dem gleich.

Anders ist es, wenn ein dritter Ort, der nicht die Wohnung ist, Ziel oder Ausgangspunkt des Weges ist. Dritter Ort ist jeder Ort, der nicht Wohnung des Versicherten ist. Für seine Wahl als Ziel oder Ausgangspunkt ist der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zunächst dann anzuerkennen, wenn diese wesentlich durch Besonderheiten der versicherten Tätigkeit geprägt ist, d. h. wenn z. B. ein Arzt wegen eines dringenden Falles vom Wochenendaufenthalt zurückgerufen wird oder wenn nach einer Nachtschicht eine Laube zum Schlafen aufgesucht wird, weil die Wohnung tagsüber dafür ungeeignet ist (vgl. zu diesen Fällen BSGE 32, 38, 41 und BSGE 8, 53). Die Wahl aus eigenwirtschaftlichen Motiven (z. B. Weg zur Arbeit von Verwandtenwohnung nach Besuch) ist unter den Gesichtspunkten der Risikoerweiterung unschädlich, wenn die Länge des dadurch bedingten Weges in angemessenem Verhältnis zum üblichen Weg von oder zur Wohnung steht, d. h., wenn dieser sich nach Länge und Dauer nicht erheblich vom üblichen unterscheidet. Noch als angemessen wurde bisher von der Rechtsprechung eine Verlängerung von 15 auf 22 km oder von 11 auf 28 km angesehen, wenn angesichts der Verkehrsverhältnisse nur wenige Minuten mehr benötigt wurden (BSG Urt. v. 20.4.1978- 2RU 1/77 und BSG SozR 2200§ 550 Nr. 7 8). Im vorliegenden Fallbeträgt die Entfernung von der Woh-

nung zur Arbeitsstätte etwa 18 Kilometer, während die Entfernung zwischen der Arztpraxis und der Arbeitsstätte ca. 27 Kilometer beträgt. Eine Risikoerweiterung dürfte also zu verneinen sein mit der Folge, dass der Weg von Arzt zu Arbeitgeber versichert wäre, wenn die Arztpraxis den dritten Ort im Sinne der BSG-Rechtsprechung darstellt.

Dieses ist jedoch nicht der Fall. Die Rechtsprechung hat die Rechtsfigur des dritten Ortes entwickelt, um die Frage zu beantworten, wann von zwei selbstständigen Wegen, nämlich dem Weg von der Wohnung zum dritten Ort und vom dritten Ort zur Arbeitsstätte auszugehen ist und wann es sich um einen einheitlichen Gesamtweg, der über einen Zwischenort führt, handelt. Der dritte Ort ist dadurch gekennzeichnet, dass er immer Ausgangspunkt oder Ziel eines für sich allein selbstständigen Weges ist. Daran fehlt es, wo dieser andere Ort nur "Zwischenort" auf einem einheitlichen Gesamtweg von der Wohnung zum Tätigkeitsort ist, so dass die Wohnung der Ausgangspunkt bleibt und der Tätigkeitsort das Ziel. Ob dieser Weg in zwei selbstständige Wege aufzuteilen ist, hängt von der Dauer des Aufenthaltes an der fraglichen Stelle ab. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG tritt eine Aufteilung in zwei selbstständige Wege nach einem Aufenthalt von zwei Stunden ein (BSGE 82, 138 = SozR 3 - 2200 § 550 Nr. 18 unter Aufgabeführer 1-Stunden-Grenze). Eine Unterschreitung dieser Dauer belässt es beim Gesamtweg. Geht also der Versicherte von seiner Wohnung zum Beispiel zu Verwandten und hält sich dort länger als zwei Stunden auf, ist der weitere Weg von dort zur Tätigkeit ein Weg vom dritten Ort: er ist dann versichert, wenn die dafür jeweils erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (z. B. kein Umweg; angemessenes Verhältnis im Sinne der obigen Ausführungen). Der Weg zu den Verwandten ist dagegen unversichert. Hält er sich bei den Verwandten jedoch nur kürzer auf, ist der Weg von seiner Wohnung über die der Verwandten zur Arbeit ein einheitlicher Gesamtweg und damit ganz versichert, soweit, er ein unmittelbarer Weg ist oder er ist unversichert, soweit er ein Abweg oder Umweg ist.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes befand sich die Klägerin auf dem Weg von ihrer Arztpraxis zur Arbeitsstätte nicht auf dem Weg von einem dritten Ort zum Ort der Tätigkeit, denn der Aufenthalt betrug weniger als zwei Stunden. Die erkennende Kammer hält die Rechtssprechung des BSG zum sogenannten dritten Ort für richtig und überzeugend, da nur die Dauer des Aufenthaltes an dem anderen Ort ein geeignetes Kriterium ist, um abzugrenzen, ob der vorangegangene Weg eine selbstständige Bedeutung erlangte und deshalb nicht in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufnahme der Tätigkeit an der Arbeitsstätte stand oder ob es sich um ein einheitlichen versicherten Gesamtweg handelt. Der zweite Senat des BSG hat eine feste Zeitgrenze von zwei Stunden für das (endgültige) Entfallen des Versicherungsschutzes nach einer längeren Unterbrechung auf Wegen von dem Ort der Tätigkeit angenommen, um so die Versicherten in die Lage zu versetzen anhand dieses sicher zu beurteilenden Kriteriums mit der erforderlichen Rechtssicherheit einschätzen zu können, bis wann sie nach einer lediglich privaten Zwecken dienenden Unterbrechung auf dem weiteren Weg von dem Ort der Tätigkeit wieder unter Unfallversicherungsschutz stehen (vgl. BSG SozR 2200 § 550 Nrn. 12, 42; BSGE 55, 141, 143 = SozR 2200 § 550 Nr. 55). In seiner Entscheidung vom 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R - hat der zweite Senat schließlich unter teilweiser Aufgabe seiner bisherigen Rechtssprechung die Erheblichkeit des Aufenthaltes an einem anderen Ort, der diesen als "dritten Ort" im obigen Sinne erscheinen lässt, davon abhängig gemacht, dass der Versicherte dort mindestens zwei Stunden verweilt beziehungsweise sich aufhalten will. Der Zeitraum von mindestens zwei Stunden ist für diese Abgrenzung eher sachgerecht als etwa der von nur einer Stunde oder sogar noch darunter, weil hierdurch der Umstand, dass der dritte Ort in diesen Fällen funktional an die Stelle des häuslichen Besuchs tritt und so ein adäquates zeitliches Gewicht haben sollte, besser berücksichtigt wird. Durch die Einführung dieses klar zu beurteilenden Kriteriums, die Vereinheitlichung der zeitlichen Maßstäbe für Unterbrechungen sowie Wege nach und von dritten Orten und die damit verbesserte Transparenz wird dem hier in gleichem

Maße bestehenden Bedürfnis der Versicherten nach Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Reichweite ihres Unfallversicherungsschutzes auf Wegen zum Ort der Tätigkeit genüge getan. Die Kammer hält diese Überlegung überzeugend.

Die Rechtsprechung führt auch im vorliegenden Fall zu dem soweit richtigen Schluss, dass es sich bei dem Weg von der Arztpraxis zur Arbeitsstätte nicht um einen selbstständigen Weg handelt, sondern der Weg von der Wohnung über die Arztpraxis zur Arbeitsstätte als Gesamtweg zu werten ist. Es hieße dem Lebenssachverhalt der hier zu entscheiden ist, Gewalt anzutun, wollte man der Klägerin unterstellen, sie habe, als sie morgens das Haus verließ den Weg nur angetreten, um ihre Arztpraxis aufzusuchen. Vielmehr wollte sie von vornherein wie bereits seit geraumer Zeit an drei Tagen in der Woche **auf dem Weg zur Arbeit** die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen beim Arzt wahrnehmen. In ihrer Vorstellung verließ sie morgens das Haus, um ihre Arbeitsstätte aufzusuchen und machte hierbei einen Umweg, der ihre normale Wegstrecke von 18 auf 27 Kilometer verlängerte und der eine Unterbrechung des Weges von ca. einer Stunde beim Arzt zur Folge hatte.

Dennoch hielt die Kammer die Versagung des Versicherungsschutzes im Falle der Klägerin im Ergebnis für ungerecht. Ein sachgerechtes Ergebnis ist nach Auffassung der Kammer jedoch nicht über die Frage zu erreichen, ob der Aufenthalt beim Arzt genügend lange war, um den von dort aus angetretenen Weg zur Arbeit als versichert anzusehen. Vielmehr hat die Kammer den Weg von der Wohnung über die Arztpraxis zum Arzt als einheitlichen Gesamtweg angesehen, der jedoch aus folgenden Gründen dem Versicherungsschutz unterliegt: bedingt durch ihre schwere Hauterkrankung, die eine regelmäßige Balneo-Photo-Therapie beim Hautarzt erforderlich machte, um ihre berufliche Tätigkeit als PR-Beraterin mit Kundenkontakt weiter ausüben zu können, suchte sie nicht nur mit Billigung sondern auf Aufforderung ihres Arbeitgebers unmittelbar vor Arbeitsbeginn an drei Tagen in der Woche, das heißt an den überwiegenden Arbeitstagen der Woche, "auf dem Weg zur Arbeit" den Hautarzt Dr.

Bedbur in Erkelenz zur Therapie auf. Dieser Hautarzt war der einzige in der Umgebung der Klägerin praktizierende Hautarzt der diese Therapie anbot. Berücksichtigt man weiterhin, dass die Versicherten nicht die kürzeste Strecke oder die schnellste Art wählen müssen um zur Arbeit zu kommen, sondern dass sie in einem nicht zu engen Rahmen eine Wahlfreiheit, besonders bezüglich Verkehrsverhältnisse, Entfernung, Zeitbedarf, Kosten, persönliche Neigung und ähnliches haben, ist bei der Beurteilung, ob die gewählte Strecke noch als unmittelbarer Weg anzusehen ist, darauf abzustellen, ob unzweckmäßige Wegeteile, die **allein** mit privaten Zwecken erklärbar sind, gewählt worden sind. Diese wären Abwege oder Umwege und unversichert (Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht Bd. II § 8 SGB VII Rdnr. 201). Die Kammer vermochte die Intention der Klägerin, den Arzt dreimal in der Woche vor Arbeitsbeginn zur Therapie ihrer Hauterkrankung aufzusuchen, nicht allein privaten eigenwirtschaftlichen Motiven zuzurechnen. Anders als in dem vom BSG am 05.05.1998 (B 2 U 40/97 R in: HVBG Info 2/1998) entschiedenen Fall suchte die Klägerin ihren Arzt nicht zu einem einmaligen vorher vereinbarten Arzttermin auf, sondern ihre Behandlungen fanden regelmäßig an den überwiegenden Arbeitstagen der Woche morgens vor Beginn der Arbeit statt, um ihre chronische Hautkrankheit einer Dauerbehandlung zu unterziehen, die es ihr ermöglichten, ihre Arbeit als PR-Beraterin weiter auszuüben. Damit diene der von der Klägerin an den überwiegenden Arbeitstagen eingeschlagene Weg von ihrer Wohnung über ihren Hautarzt, zur Arbeitsstätte weder allein noch überwiegend privaten Zwecken, sondern zumindest gleichwertig auch dienstlichen Zwecken. Da dieser einheitliche Gesamtweg im Verhältnis zu dem direkten Weg von Wohnung zur Arbeitsstätte auch in einem angemessenen Verhältnis steht (wie oben ausgeführt) spricht auch der Aspekt der übermäßigen Risikoerweiterung nicht gegen einen Versicherungsschutz für den gesamten Umweg über die Arztpraxis. Das Aufsuchen des Hautarztes diene - darin war sich die Kammer einig - wesentlich der Aufnahme der versicherten Tätigkeit an dem jeweiligen Arbeitstag. Bei der Feststellung des sogenannten inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall

führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln der Versicherten zur versicherten Tätigkeit gehört. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz der Versicherten, so wie sie insbesondere, durch objektive Umstände des Einzelfalles bestätigt wird (BSG SozR 2200 § 550, Nr. 16; BSG SozR 3 2200 § 550 Nr. 4). Das BSG (a. a. O.) unterscheidet bei dem Aufsuchen von Arzt oder Apotheke im Zusammenhang mit dem Weg zur Arbeit zwischen Verrichtungen, die zwar der Aufnahme der Betriebstätigkeit vorangehen, der Betriebsarbeit aber zu fern stehen, als dass sie schon dem persönlichen Lebensbereich des Beschäftigten entzogen und der unter Versicherungsschutz stehenden betrieblichen Sphäre, die in § 550 RVÖ auf die Wege nach oder von dem Ort der Tätigkeit erstreckt ist, zuzurechnen wären und solchen, bei denen die Gesamtumstände dafür sprechen, dass das unfallbringende Verhalten dem nach den Regeln der gesetzlichen Unfallversicherung geschützten Bereich zuzurechnen ist. Das BSG hat den Versicherungsschutz nicht davon abhängig gemacht, dass die gesundheitliche Betreuung als Voraussetzung für das Weiterarbeiten im Betrieb erst während der betrieblichen Tätigkeit erforderlich wurde. Gleiches soll vielmehr gelten, wenn die gesundheitliche Störung unmittelbar vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit auftritt oder einen so starken Grad erreicht, dass für die beabsichtigte Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit die Behandlung erforderlich wird. Die Beantwortung der Frage, ob ein Verhalten versichertem Tun zugerechnet werden kann, ist maßgebend von den subjektiven Vorstellungen des Versicherten abhängig, betriebsdienlich tätig zu sein, wenn diese Meinung in den objektiven Verhältnissen eine ausreichende Stütze findet. Die Kammer ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass das regelmäßige Aufsuchen des Hautarztes vor Arbeitsbeginn von der subjektiven Vorstellung der Klägerin geprägt war, hierdurch unmittelbar zumindest im wesentlichen ihrem Betrieb zu dienen. Dieses findet in den objektiven Verhältnissen insofern eine ausreichende Stütze, als der Arbeitgeber mit der

Balneo-Photo-therapeutischen Behandlung an jeweils drei Tagen in der Woche vor Arbeitsbeginn nicht nur einverstanden war, sondern diese auch ausdrücklich unterstützte. Die Behandlung hatte maßgebenden Einfluß auf das Aussehen und die Befindlichkeit der Klägerin während der folgenden Arbeitsschicht. So milderte die Therapie die äußerlich erkennbaren Erscheinungen der Hauterkrankung im Gesicht ebenso wie es den Juckreiz milderte. Die Klägerin hatte Anlaß zu befürchten, dass ohne diese regelmäßige Behandlung sie ihre Arbeit an allen Tagen der Woche nicht würde verrichten können. Die regelmäßige hautärztliche Behandlung war daher auch eine geeignete Maßnahme, das Eintreten der Arbeitsunfähigkeit wegen der Neurodermitis zu verhindern. Es kann nach Auffassung der Kammer keinen Unterschied machen, ob wegen plötzlichem Auftreten von Kopfschmerzen vor Arbeitsbeginn zum Kauf von Tabletten eine Apotheke aufgesucht wird oder das Ausmaß der Erkrankung einen solchen Grad erreicht hat, dass vor Arbeitsbeginn eine regelmäßige hautärztliche Behandlung zur Erhaltung der Arbeitskraft erforderlich war. Zumindest war das subjektive Verhalten der Klägerin von dieser Vorstellung geprägt. Es kann dahin stehen, ob die Behandlung den gleichen Erfolg gehabt hätte, wenn sie diese nach ihrer Arbeitsschicht dreimal in der Woche in Anspruch genommen hätte. Auch in diesem Fall würde das Aufsuchen des Hautarztes zur Behandlung auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause im Wesentlichen betrieblichen Zwecken gedient haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.